

Bundessozialgericht

9 RV 172/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. September 1966

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: Land Niedersachsen, vertreten durch
das Landesversorgungsamt Niedersachsen, Hannover,
Gustav-Bratke-Allee 2,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 25. August 1966 durch

Senatspräsident Dr. W e i ß
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und

Bundessozialrichterin B e c k e r .

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 29. Oktober 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

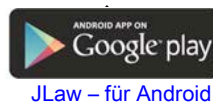
Mit Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) vom 21. Februar 1953 wurde der Versorgungsantrag des Klägers nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) abgelehnt, weil er nicht unmittelbaren Kriegseinwirkungen ausgesetzt gewesen sei. Der Einspruch blieb erfolglos. Mit Urteil vom 15. Dezember 1958 verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagten, dem Kläger unter Anerkennung eines durch Meningo-Encephalitis bedingten Schwachsinn mit Hydrocephalus internus ab 1. März 1951 Versorgungsrente eines Erwerbsunfähigen zu gewähren. Nach Beiladung des Landes Niedersachsen wies das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 29. Oktober 1964 die Klage unter Aufhebung des SG-Urteils ab. Die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Gesundheitstörungen des Klägers und schädigenden Vorgängen im Sinne der §§ 1 ff. BVG könne nicht bejaht werden. Es sei davon auszugehen, daß zumindest nach früheren Angaben die Schwangerschaft der Mutter des Klägers und auch die Geburt mit Komplikationen verbunden gewesen seien. Wenn Prof. T. später die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs bejaht habe, so nur deshalb, weil die Eltern des Klägers nachträglich vorgetragen hätten, Schwangerschaft und Geburt seien normal verlaufen. Unter den gleichen Voraussetzungen habe auch Prof. Dr. F. (P.) den Zusammenhang für wahrscheinlich erachtet. Der Kläger habe sich vor allem auf die Bekundung der Hebamme, Frau P., vom 15. November 1960 gestützt, wonach das Kind ua sämtliche Reifezeichen gehabt habe. Diese Angaben seien zumindest insofern unvollständig, als der Kläger bei der Geburt nicht sämtliche Reifezeichen gehabt habe. Tatsächlich habe er bei der Geburt Anomalien aufgewiesen, die auch heute noch feststellbar seien. Prof. P. habe dazu ausgeführt, die von Prof. Dr. S. (St.) festgestellten Anomalien stünden in keinem Zusammenhang mit dem Schwachsinn, was sicher zutreffe. Der Senat habe aber aus dem Widerspruch zwischen dem objektiven Befund und den Angaben der Hebamme die Schlußfolgerung gezogen, daß deren Angaben kein Beweiswert zukomme. Die nicht mögliche Aufklärung des Widerspruchs zu den Angaben der Mutter im Krankenhaus J. gehe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos . [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zu Lasten des Klägers. Aufgrund des Gutachtens des Prof. St./Dr. W. könne keine Wahrscheinlichkeit, sondern nur die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs angenommen werden.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als Verfahrensmangel, das LSG hätte die Hebamme als Zeugin laden müssen, ebenso die anderen Zeugen H., S., R., R., V., W., S. ua. Das LSG hätte die schriftliche Bekundung der Hebamme nicht mit der Feststellung abtun dürfen, daß ihrer Aussage kein Beweiswert zukomme. Das LSG habe dem Vater des Klägers, der bei der Verhandlung anwesend gewesen sei und weitere Zeugen habe angeben wollen, deren Namen er erst kurz vor dem Termin erfahren habe, erklärt, diese Aussage würde keinen Einfluß mehr auf das Verfahren haben. Auch hierin liege ein Verfahrensmangel. Es handele sich um die Zeugen Angerer, Eheleute von O., B. und Dr. V., die bestätigen könnten, daß der Kläger bis Februar/März 1945 völlig gesund gewesen sei und daß bei der Flucht Komplikationen aufgetreten seien. Prof. St. habe den Kläger überhaupt nicht gesehen. Die Krankenblätter seien nicht richtig, weshalb der Aussage der Hebamme größtes Gewicht zukomme. Das LSG habe sich hierbei immer wieder auf Prof. St. gestützt, der nach 18 Jahren noch Anomalien beweisen wolle; hier werde besonders auf die Widersprüche zum Gutachten des Prof. P. hingewiesen. Die Hebamme hätte auch zu diesem Punkt gehört werden müssen. Das Krankenblatt B. habe offensichtlich die unrichtigen Angaben der Großmutter, die die Geburt des älteren Sohnes P. mit der des Klägers verwechselt habe, aus dem Krankenblatt G. übernommen; das LSG hätte dies genau überprüfen müssen.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Überprüfung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen. Mängel im Sinne des § 162 Abs. 1



- 4 -

Nr. 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) lägen nicht vor, das Urteil sei zutreffend. Der Beigeladene beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG zu der Frage, ob der Kläger bei der Geburt gesund war und sämtliche Reifezeichen hatte, der Aussage der Hebamme nicht jeden Beweiswert hätte absprechen dürfen, ferner, daß es sich hierbei "immer wieder" auf das Aktengutachten des Prof. St., der nach mehr als 18 - richtig knapp 16 - Jahren Anomalien beweisen wolle, gestützt habe, obwohl das Gutachten des Prof. P. dem widerspreche.

Das LSG hat die schriftliche Erklärung der in der Ostzone lebenden Hebamme, Frau M. P., vom 15. November 1960 im Urteil wiedergegeben, ihr aber keinen Beweiswert beigemessen, weil der Kläger bei der Geburt tatsächlich Anomalien aufgewiesen habe, die auch heute feststellbar seien und die von der Hebamme in ihr Tagebuch hätten eingetragen werden müssen. Damit hat es sich auf die Feststellungen im Gutachten des Prof. St. vom 3. Mai 1960 bezogen, die sich die Beklagte zu eigen gemacht hat. Mit seiner Annahme, daß die Bekundung der Hebamme sich als unvollständig erweise und ihr deshalb kein Beweiswert zukomme, hat das LSG die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten und damit gegen § 128 SGG verstoßen.

Die Hebamme hatte ua bekundet, der Kläger sei bei der Entbindung gesund gewesen, er habe sämtliche Reifezeichen gehabt, die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-5-

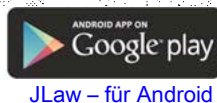
- 5 -

Geburt habe mit Ausstoßen der Placenta 5 Stunden gedauert, Geburtsverletzungen oder Geburtsschäden seien nicht beobachtet worden. Damit war die Darstellung des Klägers und seiner Eltern im wesentlichen bestätigt und konnten die **gegenteiligen** Angaben im Krankenblatt von G. - und evtl. auch von B. - mit einer Personenverwechslung durch die Großmutter (Erinnerung an die Geburt des Sohnes P. statt des Sohnes F.) erklärt werden. Es kam so nach **entscheidend** auf den **Beweiswert** der Angaben der Hebamme an. Daß die Hebamme nicht glaubwürdig oder ihr eine Personenverwechslung unterlaufen sei, hat das LSG nicht festgestellt. Die Annahme des LSG, daß ihre Angaben hinsichtlich etwaiger Anomalien unvollständig seien, beseitigte die Beweiskraft der übrigen sehr präzisen Angaben der Hebamme, für die sie sich offenbar auf das Tagebuch **gestützt** hat, noch nicht; dies gilt insbesondere für die Bekundung, daß der Kläger bei der Geburt gesund gewesen sei, daß diese 5 Stunden - also nicht ca. 28 Stunden - **gedauert** habe und daß Geburtsverletzungen oder **Geburts-**schäden nicht beobachtet worden seien, ebenso keine **Gelbsucht**. Mit der Frage, ob nicht wenigstens diese Angaben der Hebamme bei der Entscheidung zu berücksichtigen seien, hat sich das LSG nicht befaßt, offenbar deshalb, weil es aus der von ihm für unvollständig gehaltenen Bekundung der Hebamme, der Kläger habe bei der Geburt sämtliche **Reifezeichen** aufgewiesen, geschlossen hat, daß deren **Angaben** insgesamt unverwertbar seien. Dabei erscheint die Schlußfolgerung des LSG über die Unvollständigkeit der Angaben der Hebamme **schon** deshalb nicht ausreichend **be-**gründet, weil weder festgestellt worden ist, **welche** Fragen an sie gerichtet wurden noch, ob sie die angeblichen Anomalien als fehlende Reifezeichen werten mußte. Das LSG hat hierbei auch die gutachtlichen Feststellungen des Prof. P. nicht ausreichend gewürdigt. Es hat zwar in diesem Zusammenhang angegeben, Prof. P. habe zutreffend **fest-**gestellt, daß die von Prof. St. festgestellten Anomalien mit dem Schwachsinn in keinem Zusammenhang stünden. Die

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



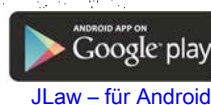
- 6 -

sehr wesentliche Feststellung des Prof. P., daß diese Anomalien häufig auch als erbliche Merkmale vorkommen, hat es jedoch unberücksichtigt gelassen. Da sonach die fraglichen Anomalien (Ohrmißbildung, überstreckbare Gelenke, Leistenhoden und partielle Syndaktylie an beiden Füßen) nach diesem erfahrenen Sachverständigen nicht allein als Hinweis auf eine embryonale Entwicklungsstörung zu werten sind, sondern auch bloße erbliche Merkmale sein können, war mit der Feststellung der Anomalien noch nicht erwiesen, daß die Angaben der Hebamme über das Vorhandensein der Reifezeichen unrichtig bzw. unvollständig gewesen sind. Denn es war zunächst davon auszugehen, daß die Hebamme etwaige bloße erbliche Abarten bei sonst gesundem Befund nicht als fehlende Reifezeichen werten mußte. Demgemäß hat auch Prof. P. trotz dieser Anomalien im Gutachten vom 26. Mai 1962 die Gesundheitsstörungen des Klägers mit Wahrscheinlichkeit auf schädigende Einwirkungen im Sinne der §§ 1 ff. BVG zurückgeführt. Bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung des Gutachtens des Prof. P. hätte das LSG sonach nicht kurzer Hand zu dem Ergebnis gelangen dürfen, daß den Angaben der Hebamme "kein Beweiswert zukommen" könne. Wenn es nach zutreffender Würdigung des Gutachtens des Prof. P. insoweit noch Zweifel gehabt haben sollte, so hätte es zumindest zur Frage etwaiger Anomalien den Versuch einer Ergänzung der wichtigen Angaben der in der Ostzone lebenden Hebamme machen müssen. Sofern eine Zeugenvernehmung - etwa aus Anlaß eines Besuches in der Bundesrepublik - nicht durchführbar gewesen wäre, hätte versucht werden müssen, eine ergänzende schriftliche Äußerung zu erlangen. Wäre auch dies fehlgeschlagen, so hätte das LSG prüfen müssen, ob die bereits vorliegende genaue schriftliche Bekundung angesichts des Gutachtens des Prof. P. nicht als hinreichend beweiskräftig angesehen werden mußte.

Der festgestellte und vom Kläger in noch ausreichender Form gerügte Verstoß gegen § 128 SGG macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei vollständiger Würdigung des Gutachtens des Prof. P. und bei einer evtl. Verwertung der Bekundungen der Hebamme zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte mangels verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommener tatsächlicher Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden. Deshalb war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird zunächst - wie oben näher ausgeführt - versuchen müssen, eine ergänzende Äußerung der Hebamme zu erlangen; danach wären ggfs. die Sachverständigen erneut zu hören. Vor der abschließenden Entscheidung wird unter Umständen auch noch zu klären sein, ob es sich bei den angeblichen und von den Eltern bestrittenen Bekundungen seiner Mutter im Krankenhaus B [REDACTED] nicht lediglich um die Wiedergabe der anscheinend insoweit irrigen Angaben der Großmutter aus dem G [REDACTED] Krankenblatt handelt. Im Krankenblatt des B [REDACTED] Krankenhauses ist die Richtigkeit der Vorgeschichte von der Mutter nicht unterschriftlich bestätigt worden. Sollten insoweit Zweifel bestehen, so wird eine Vernehmung der vom Kläger benannten zahlreichen Zeugen nicht zu umgehen sein.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)